



Urteil vom 14. Juli 2020

Besetzung

Richter Hans Schürch (Vorsitz),
Richterin Mia Fuchs,
Richter Gérard Scherrer,
Gerichtsschreiberin Kathrin Rohrer.

Parteien

A. _____, geboren am (...),
Pakistan,
vertreten durch Suzanne Stotz,
(...)
Beschwerdeführer,

gegen

Staatssekretariat für Migration (SEM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Asyl und Wegweisung;
Verfügung des SEM vom 15. Februar 2018 / N (...).

Sachverhalt:**A.**

Der Beschwerdeführer verliess sein Heimatland eigenen Angaben zufolge (...) und gelangte über verschiedene Länder am 10. Dezember 2015 in die Schweiz, wo er gleichentags im Empfangs- und Asylzentrum (EVZ) B._____ um Asyl nachsuchte.

B.

B.a Der Beschwerdeführer wurde am 6. Januar 2016 summarisch zu seiner Person, seinem Reiseweg sowie zu seinen Gesuchsgründen befragt (Befragung zur Person [BzP]). Am 22. Januar 2018 wurde er eingehend zu seinen Asylgründen angehört.

B.b Anlässlich dieser Befragungen gab er zu seinem persönlichen Hintergrund an, er sei ein pakistanischer Staatsangehöriger, paschtunischer Ethnie und stamme aus dem Dorf C._____ (Provinz D._____), wo er zusammen mit seinen Eltern und seinen Geschwistern gelebt habe. (...) habe er im familiären (...) mitgearbeitet.

Zur Begründung seines Asylgesuchs führte er im Wesentlichen aus, die Taliban hätten ihn aufgefordert, in den Jihad zu ziehen, und ihn schikaniert. Als der Krieg ausgebrochen sei, sei er mit seiner Familie zunächst in ein Flüchtlingslager in E._____ und anschliessend weiter nach F._____ geflüchtet. (...) habe er Pakistan illegal verlassen und sei via den Iran, die Türkei, Griechenland, Mazedonien, Serbien, Kroatien, Slowenien, Österreich und Deutschland in die Schweiz gelangt.

C.

Im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens reichte der Beschwerdeführer weder Unterlagen zum Nachweis seiner Identität noch zur Stützung seiner Vorbringen zu den Akten.

D.

Mit Verfügung vom 15. Februar 2018 – eröffnet am 23. Februar 2018 – verneinte die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers, lehnte sein Asylgesuch ab und ordnete die Wegweisung aus der Schweiz sowie den Vollzug an.

E.

E.a Gegen diese Verfügung erhob der Beschwerdeführer – handelnd durch die mandatierte Rechtsvertreterin – mit Eingabe vom 21. März 2018

beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde. Er beantragte die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Neuurteilung. Eventualiter sei die Unzulässigkeit oder zumindest die Unzumutbarkeit der Wegweisung festzustellen und die vorläufige Aufnahme als Ausländer anzuordnen. In prozessualer Hinsicht ersuchte er um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG sowie um Verzicht auf Erhebung eines Kostenvorschusses.

E.b Als Beweismittel lagen der Beschwerde eine Vollmacht vom 19. März 2018, eine Kopie des angefochtenen Entscheids der Vorinstanz vom 15. Februar 2018 sowie ein Kurzbericht von G. _____ vom (...) der (...) vom 16. März 2018 bei.

F.

Mit Schreiben vom 28. März 2018 wurde der Eingang der Beschwerde vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt.

G.

G.a Mit Zwischenverfügung vom 5. April 2018 hielt der damals zuständige Instruktionsrichter fest, der Beschwerdeführer dürfe den Ausgang des Verfahrens in der Schweiz abwarten. Weiter wurde er aufgefordert innert angesetzter Frist eine Fürsorgebestätigung nachzureichen oder einen Kostenvorschuss zu überweisen.

G.b Mit Eingabe vom 6. April 2018 reichte der Beschwerdeführer eine Fürsorgebestätigung der (...) vom 5. April 2018 ein.

G.c Mit Zwischenverfügung vom 12. April 2018 wurde das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutgeheissen und auf die Erhebung eines Kostenvorschusses verzichtet. Sodann wurde die Vorinstanz zur Einreichung einer Vernehmlassung eingeladen.

G.d In der Vernehmlassung vom 8. Mai 2018 hielt das SEM an seiner Verfügung fest und beantragte die Abweisung der Beschwerde.

G.e Mit Instruktionsverfügung vom 15. Mai 2018 wurde dem Beschwerdeführer die Vernehmlassung der Vorinstanz zugestellt und Gelegenheit zur Einreichung einer Replik geboten.

G.f Der Beschwerdeführer nahm dazu in seiner Replik vom 30. Mai 2018 Stellung.

H.

Mit Eingabe vom 22. Juni 2018 reichte der Beschwerdeführer ein auf Farsi verfasstes Antragsformular, ein Dokument mit dem Titel «Certificate» sowie eine Kopie eines Briefumschlags ein.

I.

Mit Eingabe vom 20. Februar 2019 wurde ein Austrittsbericht der (...) vom 5. Februar 2019 als Beweismittel zu den Akten gereicht.

J.

Aus organisatorischen Gründen wurde das vorliegende Beschwerdeverfahren im Dezember 2019 zur Behandlung auf Richter Hans Schürch übertragen.

K.

K.a Mit Zwischenverfügung vom 24. März 2020 wurde dem Beschwerdeführer die Gelegenheit eingeräumt, allfällige weitere Ergänzungen und Beweismittel einzureichen.

K.b Mit Eingabe vom 22. April 2020 reichte der Beschwerdeführer einen Arztbericht der (...) vom 20. April 2020 ein.

K.c Mit Verfügung vom 28. April 2020 liess der Instruktionsrichter dem SEM das nachgereichte Beweismittel mitsamt Akten zukommen und lud es zur Einreichung einer ergänzenden Vernehmlassung ein.

K.d Das SEM hielt in seiner zweiten Vernehmlassung vom 19. Mai 2020 weiterhin an seinen Erwägungen fest und verzichtete auf weitere Ausführungen.

K.e Diese wurde dem Beschwerdeführer mit Zwischenverfügung vom 25. Mai 2020 weitergeleitet und ihm Gelegenheit geboten, eine weitere Stellungnahme einzureichen.

K.f Innert erstreckter Frist liess der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 8. Juni 2020 eine weitere Stellungnahme mit einem ergänzenden Kurzbericht von G. _____ vom (...) vom 4. Juni 2020 als Beilage einreichen. Zudem ersuchte er das Bundesverwaltungsgericht darum, mit der Urteilsfindung abzuwarten, bis er die von ihm in Aussicht gestellten zusätzlichen Beweismittel für die Anwesenheit seiner Familie in H. _____, Afghanistan, nachgereicht habe.

K.g Mit Instruktionsverfügung vom 10. Juni 2020 wurde sein Gesuch, mit der Urteilsfindung abzuwarten, – mit Verweis auf Art. 32 VwVG – abgewiesen. Sodann wurde seine Eingabe der Vorinstanz zur Kenntnisnahme zugestellt.

L.

Mit Eingabe vom 9. Juli 2020 reichte der Beschwerdeführer 16 Fotografien, angeblich von seinen Familienangehörigen an verschiedenen Orten in H._____, Afghanistan, sowie die Kopie einer DHL-Bestätigung einer Sendung aus I._____, Afghanistan, zu den Akten.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes [AsylG; SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

1.2 Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG; Art. 6 AsylG).

1.3 Am 1. März 2019 ist die Teilrevision (AS 2016 3101) des Asylgesetzes in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

1.4 Am 1. Januar 2019 wurde das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG; SR 142.20) teilrevidiert (AS 2018 3171) und in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG; SR 142.20) umbenannt. Die vorliegend anzuwendenden Gesetzesartikel (Art. 83 Abs. 1–4) sind unverändert vom AuG

ins AIG übernommen worden, weshalb das Gericht nachfolgend die neue Gesetzesbezeichnung verwendet.

1.5 Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher als Verfügungsadressat zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

2.

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

3.

3.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

3.2 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen gemäss Art. 7 AsylG in verschiedenen Entscheidungen dargelegt und präzisiert. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1; Urteil des BVGer D-5779/2013 vom 23. Februar 2015 E. 5.6.1 [als Referenzurteil publiziert], m.w.H.).

4.

4.1 Zur Begründung ihres ablehnenden Asylentscheids qualifizierte die Vorinstanz die Asylvorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht entsprechend, so dass deren Asylrelevanz nicht geprüft werden müsse.

Im Einzelnen hielt sie fest, die Vorbringen des Beschwerdeführers würden sich in zahlreichen zentralen Punkten widersprechen. So habe bis zum Schluss nicht geklärt werden können, ob er in die Schule gegangen sei oder nicht. In der BzP habe er hierzu ausgesagt, die Schule in C._____ bis zur achten Klasse besucht zu haben. Dort soll er sich auch aufgehalten haben, als er von den Taliban angesprochen und aufgefordert worden sei, die Schule zu verlassen und stattdessen in den Jihad zu ziehen. In der Anhörung habe er indes zunächst angegeben, über keine Schulbildung zu verfügen. Dagegen habe er später behauptet, (...) seiner Familie gearbeitet zu haben, nachdem er mit der Schule aufgehört habe. An anderer Stelle habe er vorgebracht, (...), (...) oder (...) die Schule abgebrochen zu haben. Weiter erwog die Vorinstanz, der Beschwerdeführer habe in der Erstbefragung als Grund für die Flucht aus seiner Heimatregion die Schikanen der Taliban angeführt. Weil er eine DVD bei sich gehabt habe, sei es zu einer Auseinandersetzung mit den Taliban gekommen, wobei er von diesen verprügelt worden sei. Demgegenüber habe er seine Asylgründe in der Anhörung komplett anders geschildert und geltend gemacht, es sei zu zwei gewaltsamen Zusammentreffen mit den Taliban gekommen. Beim ersten Vorfall sei es wegen einer Bagatelle zu einem Streit gekommen, wobei er mit einer Kalaschnikow auf die Taliban geschossen habe. Beim zweiten Mal habe er sich (...) auf dem Nachhauseweg befunden, als er wegen einer DVD, welche er bei sich gehabt habe, von den Taliban geohrfeigt worden sei. Anschliessend sei er inhaftiert und gefoltert worden. Erst nach ungefähr einer Woche sei er gegen Bezahlung eines Lösegeldes aus dem Gefängnis wieder entlassen worden. Sodann hielt die Vorinstanz fest, dass die Angaben des Beschwerdeführers anlässlich der Anhörung hinsichtlich der zeitlichen Dauer seines Aufenthalts in F._____ vor seiner Ausreise aus Pakistan nicht kohärent ausgefallen seien. Schliesslich habe er die Frage, ob er auch in F._____ mit den Taliban Probleme gehabt habe, trotz mehrfachem Nachfragen nicht nachvollziehbar beantworten können.

Den Vollzug der Wegweisung erachtete das SEM als zulässig, da nicht davon auszugehen sei, dass dem Beschwerdeführer bei seiner Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Behandlung oder

Strafe drohen würde, die mit Art. 3 EMRK nicht vereinbar sei. Weiter würden weder die in Pakistan herrschende politische Situation noch individuelle Gründe den Wegweisungsvollzug unzumutbar erscheinen lassen. Überdies sei der Vollzug technisch möglich und praktisch durchführbar.

4.2 Der Beschwerdeführer entgegnete in der Beschwerdeschrift, den Protokollen der BzP und der Anhörung sei zu entnehmen, dass er grosse Mühe bekundet habe, die ihm gestellten Fragen zu erfassen und richtig einzuordnen. Er sei offensichtlich überfordert gewesen, weshalb seine Angaben teilweise unvereinbar ausgefallen seien. Dabei habe er nicht beabsichtigt, die Vorinstanz über seine Fluchtgründe zu täuschen, sondern sei intellektuell schlicht nicht in der Lage gewesen, diese widerspruchsfrei und nachvollziehbar zu schildern. Dem eingereichten Kurzbericht der (...) vom 16. März 2018 sei zu entnehmen, dass es ihm aufgrund seiner kognitiv eingeschränkten Leistungsfähigkeit nicht möglich sei, komplexere Sachverhalte zu erfassen und schlüssig wiederzugeben. Deshalb müssten seine diesbezüglichen Einschränkungen mittels einer psychiatrischen und neuropsychologischen Abklärung festgestellt werden, bevor seine anlässlich der Befragungen gemachten Aussagen adäquat eingeordnet werden könnten. Allenfalls sei er – unter Berücksichtigung seiner kognitiven Defizite – erneut anzuhören.

Weiter rügte der Beschwerdeführer, das SEM habe den rechtserheblichen Sachverhalt nicht vollständig abgeklärt, indem weder der geltend gemachten Gefangennahme durch die Taliban noch der aktuellen Situation seiner Familie vertiefter nachgegangen worden sei.

Der Wegweisungsvollzug sei unter Berücksichtigung seiner persönlichen Situation unzumutbar, weshalb er vorläufig in der Schweiz aufzunehmen sei. Er stamme aus der Region J._____, welche in jüngerer Vergangenheit durch gewaltsame Konflikte erschüttert worden sei und als Hochburg der Taliban gelte. Eine Rückkehr sei keine Option. Zwar würden sich seine Familienmitglieder als intern vertriebene Flüchtlinge zurzeit in F._____ aufhalten, wo sie unter sehr schwierigen Bedingungen leben würden. Da sie von den Behörden jedoch aufgefordert worden seien, die Stadt zu verlassen, beabsichtige seine Familie nach H._____ auszuwandern.

4.3 Das SEM vertrat in der Vernehmlassung die Ansicht, dass eine weitere Anhörung nicht notwendig sei, da auch eine psychisch belastete respektive traumatisierte oder kognitiv eingeschränkte Person korrekte Angaben über Geschehnisse machen könne. Eine – wie vom Beschwerdeführer geltend

gemachte – Beeinträchtigung durch Stress, Träume oder eingeschränkte Leistungsfähigkeit hätte sich im Übrigen in seinem gesamten Aussage- und Erzählverhalten und nicht nur punktuell gezeigt. Hierfür verwies die Vorinstanz auf entsprechende Textpassagen im Anhörungsprotokoll.

Den Vorwurf, der Sachverhalt sei nicht vollständig abgeklärt worden, wies das SEM zurück. Die vom Beschwerdeführer vorgebrachte Entführung durch die Taliban sei im Rahmen der BzP mit keinem Wort erwähnt worden, weshalb diese als nachgeschoben gelte und dementsprechend nicht im Detail zu prüfen sei.

Betreffend die Wegweisung führte die Vorinstanz aus, die Sicherheitslage in der Region J. _____, welche zu den Stammesgebieten unter Bundesverwaltung (Federally Administred Tribal Areas, FATA) gehöre, habe sich in den letzten Jahren zwar stabilisiert, sei aber immer noch kritisch, weshalb eine Rückkehr nach K. _____ auch nicht in Erwägung gezogen worden sei. Demgegenüber erscheine eine Rückkehr nach F. _____ aufgrund verschiedener begünstigender Faktoren als zumutbar. Der Beschwerdeführer habe vor seiner Ausreise zusammen mit seinen Eltern und Geschwistern (...) Jahre dort gelebt, ausserdem liege es ausserhalb der FATA in der Provinz L. _____, welche gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts als relativ sicherer Zufluchtsort für intern vertriebene Personen gelte. Da davon ausgegangen werde, dass der Beschwerdeführer in seiner Heimatregion während acht Jahren die Schule besucht und zusammen mit seiner Familie einen (...) betrieben habe, sei nicht ersichtlich, weshalb er in F. _____ nicht einer ähnlichen Arbeit nachgehen könne.

Bezüglich seines Beziehungsnetzes in Pakistan hielt die Vorinstanz fest, die Familie des Beschwerdeführers habe im Zeitpunkt der Anhörung am 22. Januar 2018 seit rund (...) Jahren in F. _____ gewohnt. Dass sie ausgerechnet nach dem Wegweisungsentscheid beschlossen haben soll, Pakistan zu verlassen, sei bezeichnend und werde angezweifelt.

4.4 Der Beschwerdeführer entgegnete in seiner Replik, aus den von der Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung aufgeführten Textauszügen des Anhörungsprotokolls seien – entgegen deren Ansicht – die Defizite in seinem Aussage- und Erzählverhalten deutlich erkennbar. Daher halte er weiterhin daran fest, dass es notwendig sei, den Sachverhalt erneut abzuklären und ihn entsprechend seiner eingeschränkten kognitiven Leistungsfähigkeit anzuhören.

Soweit die Vorinstanz eine Rückkehr nach F._____ in Erwägung ziehe, erkenne sie die schwierige Lage, in welcher sich die intern vertriebenen Flüchtlinge aus den FATA-Gebieten dort befinden würden. Seine Familie sei von den Behörden schikaniert und unter Druck gesetzt worden, die Stadt zu verlassen, weil sie als M._____ aus J._____ unter den Generalverdacht gestellt würden, Terroristen zu sein und mit den Taliban zusammenzuarbeiten. In der Zwischenzeit seien seine Eltern sowie seine Geschwister deshalb nach H._____ ausgewandert. Der Beschwerdeführer qualifizierte eine Rückkehr als unzumutbar, da er über kein Beziehungsnetz mehr in Pakistan verfüge, welches ihm bei einer Rückkehr Unterstützung leisten könnte, und er sich angesichts seiner verminderten Leistungsfähigkeit nicht selbständig eine Lebensgrundlage aufbauen könne.

4.5 In ihrer ergänzenden Vernehmlassung führte die Vorinstanz bezüglich des vom Beschwerdeführer am 22. Juni 2018 eingereichten und auf Farsi verfassten Dokuments aus, dass es sich dabei um ein vorgedrucktes Antragsformular des Migrationsamtes der Provinz H._____ handle, welches von den Einwohnern Afghanistans als Blanko käuflich erworben werden könne. Gestützt auf die durchgeführte Dokumentenanalyse komme dem Formular keine Beweiskraft zu. Darüber hinaus werfe das Dokument inhaltliche Fragen auf, weshalb seine Echtheit angezweifelt werde. Weiter sei auch dem vorgelegten «Certificate» nur geringe Beweiskraft zuzusprechen. Der Inhalt des Dokuments werde lediglich durch die vorhandenen Stempel und Unterschriften bestätigt. Die Echtheit könne zwar nicht überprüft werden, jedoch sei es in Afghanistan relativ einfach, sich mittels Schmiergeld formell authentische Dokumente mit dem gewünschten Inhalt bei den hierfür zuständigen Behörden zu beschaffen.

Da die geltend gemachte Verfolgung in Pakistan nicht geglaubt werden könne, sei dementsprechend davon auszugehen, dass die gemäss Arztbericht der (...) vom 20. April 2020 bestehenden psychischen Probleme des Beschwerdeführers hauptsächlich mit seiner Situation in der Schweiz im Zusammenhang stünden. Damit stelle seine Depression kein Wegweisungshindernis dar. Im Gegenteil sei anzunehmen, dass sich sein Gesundheitszustand bei seiner Familie und in einem familiären kulturellen und sprachlichen Umfeld stabilisieren dürfte.

4.6 In seiner Eingabe vom 8. Juni 2020 entgegnete der Beschwerdeführer, er zweifle nicht an der Echtheit der eingereichten Dokumente und sei davon überzeugt, dass seine Familie die Beweismittel nicht durch Schmiergelder erhalten habe. Sie seien viel zu arm und könnten nicht genügend

Geld aufbringen, um solche Dokumente käuflich zu erwerben. Weiter seien die Angaben gemäss «Certificate» stimmig. Seine Familie sei im (...) in die Provinz H._____ eingereist. Die Gründe, weshalb seine Familie F._____ verlassen habe, seien bereits nachvollziehbar dargelegt worden und es bestünde kein Anlass, daran zu zweifeln, dass seine Familie sich nicht mehr in Pakistan befinde. Ferner werde im ergänzenden Kurzbericht vom (...) vom 4. Juni 2020 bestätigt, dass die Situation seiner Familie in Afghanistan in den Beratungsgesprächen immer wieder thematisiert worden sei.

Der Ansicht der Vorinstanz, wonach die Depression des Beschwerdeführers kein Wegweisungsvollzugshindernis darstelle, sei zu widersprechen. So werde im psychiatrischen Arztbericht vom 20. April 2020 ausdrücklich festgehalten, dass davon auszugehen, er sei den Herausforderungen einer Ausweisung psychisch nicht gewachsen. Gemäss dem behandelnden Arzt würde allerdings eine sichere Perspektive in der Schweiz die medizinisch-psychiatrische Prognose deutlich verbessern. Unter Berücksichtigung seines schlechten Gesundheitszustandes sowie des Nichtvorhandenseins eines sozialen Netzes in Pakistan sei eine Rückkehr für ihn nicht zumutbar.

Abschliessend hielt der Beschwerdeführer wiederum daran fest, dass der Sachverhalt von der Vorinstanz nochmals abgeklärt werden müsse. Durch die ärztlich diagnostizierte leichtgradige kognitive Leistungsminderung werde bestätigt, dass er in der Anhörung nicht in der Lage gewesen sei, die ihm gestellten Fragen zu verstehen.

5.

5.1 Der Beschwerdeführer wirft der Vorinstanz eine mehrfache Verletzung der Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts vor. Diese formellen Rügen sind vorab zu prüfen, da sie gegebenenfalls geeignet sind, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. BVGE 2013/34 E. 4.2; Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 38; KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*; 3. Auflage, Zürich 2013, Rz. 1043 ff., m.w.H.).

5.2

5.2.1 Der in Art. 29 Abs. 2 BV verankerte Anspruch auf rechtliches Gehör, welcher in den Art. 29 ff. VwVG konkretisiert wird, dient einerseits der Aufklärung des Sachverhalts, andererseits stellt er ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Partei dar. Der Anspruch auf rechtliches Gehör

verlangt, dass die verfügende Behörde die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Entscheidungsbegründung niederschlagen muss (vgl. BVGE 2015/10 E. 3.3).

5.2.2 Das Verwaltungs- respektive Asylverfahren wird vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen (vgl. hierzu auch Art. 30–33 VwVG). Der Amtsgrundsatz zur Feststellung des Sachverhalts findet seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person (Art. 8 AsylG; Art. 13 VwVG).

Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung dann, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind. Unvollständig ist die Sachverhaltsdarstellung, wenn nicht alle für die Entscheidung rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt wurden. Die Behörde ist allerdings nicht verpflichtet, zu jedem Sachverhaltselement umfangreiche Nachforschungen anzustellen. Zusätzliche Abklärungen sind vielmehr nur dann vorzunehmen, wenn sie aufgrund der Aktenlage als angezeigt erscheinen (vgl. dazu KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, a.a.O., Rz. 456 f. und 1043; CHRISTOPH AUER/ANJA MARTINA BINDER, in: AUER/MÜLLER/SCHINDLER [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2. Auflage, Zürich 2018, Rz. 7 zu Art. 12; BENJAMIN SCHINDLER, in: AUER/MÜLLER/SCHINDLER [Hrsg.], a.a.O., Rz. 29 f. zu Art. 49).

5.3 Einleitend ist festzustellen, dass die in diesem Zusammenhang gemachten Ausführungen des Beschwerdeführers teilweise auch die rechtliche Würdigung beschlagen, welche nachfolgend näher zu erörtern ist (vgl. hierzu E. 6).

5.4

5.4.1 Der Beschwerdeführer brachte sinngemäss vor, sein widersprüchliches Aussageverhalten sei darauf zurückzuführen, dass seine Einvernahmefähigkeit aufgrund der Beeinträchtigung seiner kognitiven Fähigkeiten

eingeschränkt gewesen sei. Der Sachverhalt sei unter Berücksichtigung dieser Einschränkungen noch einmal abzuklären und er sei entsprechend seiner konstitutionellen Leistungsminderung erneut anzuhören.

5.4.2 Dem Anhörungsprotokoll lässt sich in der Tat entnehmen, dass einige Fragen wiederholt werden mussten, weil die Antworten des Beschwerdeführers diesen nicht entsprachen (vgl. beispielsweise SEM-Akte A/18, F 15 oder F 27). Auch musste an mehreren Stellen – teilweise wiederholt – nachgefragt werden, weil er sich selbst widersprach oder keine plausiblen Antworten gab (vgl. zum Beispiel SEM-Akte A/18, F 35 und F 47 [betreffend den Schulbesuch], F 44 [betreffend die umliegenden Ortschaften von C. _____], F 68 ff. [betreffend seinen Aufenthaltsort zwischen dem Vorfall mit der DVD und seiner Ausreise aus Pakistan] sowie F 85 f. und F 100 f. [betreffend die Probleme mit den Taliban in F. _____]). Trotz diesen Aussageauffälligkeiten lässt das Protokoll dennoch nicht den Eindruck entstehen, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Anhörung aus psychischen Gründen oder aufgrund anderer Einflüsse allgemein (zeitweise) nicht in der Lage gewesen wäre, der Befragung zu folgen. Sodann ist der Vorinstanz dahingehend zuzustimmen, dass sich eine eingeschränkte kognitive Leistungsfähigkeit nicht nur punktuell, sondern im gesamten Erzählverhalten gezeigt hätte. Im Übrigen ist es zwar durchaus möglich, dass psychische Probleme das Antwortverhalten beeinträchtigen können, dies ist jedoch keineswegs die einzige Erklärung für ein solches Aussageverhalten. Dem Anhörungsprotokoll sind darüber hinaus keine Hinweise zu entnehmen, wonach er während der Befragung in einem Ausmass psychisch belastet gewesen wäre, welches es ihm verunmöglicht hätte, seine Asylgründe vollständig und schlüssig darzulegen und die ihm gestellten Fragen zu beantworten. Der Beschwerdeführer machte selber zu keinem Zeitpunkt geltend, an der Befragung aus medizinischen Gründen nicht teilnehmen zu können, und gab auch nicht zu verstehen, er benötige weitere Pausen oder die Anhörung solle abgebrochen werden. Zwar erwähnte er am Schluss, Medikamente einzunehmen, weil es seinem Kopf nicht gut gehe und er keinen Schlaf finde (vgl. SEM-Akte A/18, Seite 19), gleichwohl war er in der Lage, sachbezogen über seine Asylgründe Auskunft zu geben und deren Kerngehalt vorzutragen. Bezeichnenderweise verzichtete die an der Anhörung anwesende Hilfswerksvertretung (HWV) auf Bemerkungen und notierte auf dem «Unterschriftenblatt der Hilfswerksvertretung (HWV) gemäss Art. 30 Abs. 4 AsylG» weder Anzeichen für gesundheitliche oder intellektuelle Probleme noch sonstige Beobachtungen, Anregungen oder Einwände (vgl. SEM-Akte A/18, Seite 20). Weiter brachte der Beschwer-

deführer bei der Rückübersetzung keine Korrekturen an, visitierte jede einzelne Seite und bestätigte mit seiner Unterschrift deren Richtigkeit und Vollständigkeit (vgl. SEM-Akte A/18, Seite 19). Vor diesem Hintergrund musste sich die Vorinstanz nicht veranlasst sehen, von Amtes wegen weitere Abklärungen zum psychischen Gesundheitszustand des Beschwerdeführers vorzunehmen. Im Übrigen ist auf die Mitwirkungspflicht gemäss Art. 8 AsylG zu verweisen, in deren Rahmen es dem Beschwerdeführer oblegen hätte, seine intellektuellen Defizite und kognitiven Einschränkungen der Vorinstanz mitzuteilen und relevante Beweismittel, namentlich entsprechende Arztdokumente, einzureichen. Dem ist er – obwohl er sich gemäss Kurzbericht des (...) vom 16. März 2018 seit (...) und damit bereits knapp ein Jahr vor der Anhörung in psychologischer Behandlung befand – erst auf Beschwerdeebene nachgekommen, weshalb der Vorinstanz kein Vorwurf einer unvollständigen Sachverhaltsabklärung zu machen ist.

Aufgrund des Ausgeführten ist festzuhalten, dass die Verfahrensführung der Vorinstanz unter diesem Punkt nicht zu beanstanden ist und sie das Anhörungsprotokoll ihrem Entscheid zugrunde legen durfte. Es besteht damit kein Zweifel an der Verwertbarkeit des Inhalts des Befragungsprotokolls. Der Beschwerdeführer muss sich folglich auf seine Aussagen an der Anhörung behaften lassen. Eine Rückweisung der Sache zwecks Durchführung einer erneuten Anhörung an die Vorinstanz ist zurückzuweisen.

5.5

5.5.1 Im Weiteren erblickt der Beschwerdeführer darin eine Verletzung der Abklärungspflicht, dass sich das SEM weder nach der geltend gemachten Verhaftung durch die Taliban noch der aktuellen Situation seiner Familie genauer erkundigt habe.

5.5.2 Dieser Vorwurf ist ebenfalls unbegründet. Dem Beschwerdeführer wurden anlässlich der Anhörung im Zusammenhang mit der dort erstmals vorgebrachten Gefangennahme durch die Taliban mehrere ergänzende Fragen gestellt und ihm Gelegenheit zu weiteren Ausführungen gegeben (vgl. SEM-Akte A/18, F 50 ff., F 64 ff. und F 107 ff.). Davon hat er – wenn auch nur vage und wenig detailliert – Gebrauch gemacht. Das SEM musste demnach nicht davon ausgehen, der Beschwerdeführer, der aufgrund seiner Mitwirkungspflicht gemäss Art. 8 AsylG gehalten gewesen wäre, sämtliche relevanten Ereignisse dem SEM zu schildern, habe noch weitere Sachverhaltselemente vorzubringen. Darüber hinaus erkundigte sich die Befragerin zu Beginn der Anhörung danach, wo und mit wem sich seine Eltern momentan aufhalten würden und wie es ihnen gehe (vgl. SEM-

Akte A718, F 19 ff.). Da diese Fragen von ihm beantwortet wurden, erübrigten sich weitere Nachfragen. Vor diesem Hintergrund kann keine Verletzung der Abklärungspflicht und damit einhergehend eine unrichtige und unvollständige Ermittlung des Sachverhalts durch die Vorinstanz erkannt werden.

5.6 Aufgrund des Gesagten besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das entsprechende Rechtsbegehren ist folglich abzuweisen.

6.

6.1 Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten – in Übereinstimmung mit der Vorinstanz – zum Schluss, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelingt, eine asylbeachtliche Verfolgung im Sinne von Art. 3 und 7 AsylG glaubhaft und substantiiert darzulegen. Für Einzelheiten wird auf die entsprechenden Erwägungen der vorinstanzlichen Verfügung (vgl. Verfügung des SEM vom 15. Februar 2018, Seite 2 ff., Ziffer II/1 sowie die Zusammenfassung der entsprechenden Ausführungen in E. 4.1 des vorliegenden Urteils) verwiesen, welchen sich das Gericht vollumfänglich anschliesst. Die Vorbringen des Beschwerdeführers auf Beschwerdeebene sind nicht geeignet, zu einer anderen Beurteilung zu gelangen. In Ergänzung und Präzisierung ist Folgendes festzuhalten:

Die von der Vorinstanz aufgezeigten Widersprüche zwischen den Aussagen anlässlich der BzP und der Anhörung wurden auf Beschwerdeebene weder aufgelöst noch bestritten. Der Beschwerdeführer stellte sich auf den Standpunkt, angesichts seiner verminderten Kognitionsleistung sei er in der Anhörung nicht in der Lage gewesen, die einzelnen Fragen adäquat einzuordnen und widerspruchsfrei zu beantworten. Zur Untermauerung dieser Vorbringen reichte er als Beweismittel mehrere psychologische und psychiatrische Arztberichte zu den Akten.

Im eingereichten Kurzbericht des (...) vom 16. März 2018 wird ausgeführt, dass der Beschwerdeführer am (...) zum Angebot «Ambulante Sozialtherapeutische Begleitung» angemeldet worden sei und seither – jeweils in Anwesenheit eines Dolmetschers – acht Gespräche stattgefunden hätten. Dabei sei festgestellt worden, dass er an einer depressiven Verstimmung leide, deren Ursachen auf seine derzeitige Lebenssituation zurückzuführen seien. Weiter würden sich deutliche Anzeichen einer kognitiven Einschränkung

kung zeigen. Er sei kaum in der Lage, komplexere Sachverhalte zu erfassen oder auch nachvollziehbar und widerspruchsfrei zu schildern. Gemäss Austrittsbericht vom 5. Februar 2019 der (...) wurde der Beschwerdeführer im Zeitraum vom (...) bis am (...) ambulant behandelt. Dabei wurde bei ihm eine schwere depressive Episode ohne psychotische Symptome (F32.2) diagnostiziert. Weiter hätten sich Hinweise für die Symptomatik einer posttraumatischen Belastungsstörung gezeigt. Im Arztbericht der (...) 20. April 2020 wurde die mittel- bis schwergradig depressive Symptomatik bestätigt. Demgegenüber wurde das Bestehen einer posttraumatischen Belastungsstörung im typischen psychiatrischen Sinne verneint. Hinsichtlich der Frage einer kognitiven Leistungsminderung wurde festgehalten, dass seine kontextuelle und sprachliche Auffassung im Gesprächskontakt via Dolmetscher allenfalls leicht eingeschränkt und die Verarbeitung und Reaktionen zwar verlangsamt, gesamthaft aber doch adäquat seien. Seine Konzentration und Aufmerksamkeitsspanne seien reduziert und die Ordnung der Erinnerungen rund um den Fluchtentscheid und die Flucht seien nur schemenhaft erfolgt. Eine ursächliche Zuordnung der eher leichtgradig kognitiven Defizite zu einer Minderintelligenz beziehungsweise einer konstitutionellen Leistungsminderung sei klinisch über die Sprachbarriere hinweg nicht möglich, wobei diese Defizite am ehesten aus einer Kombination aus dem geringen Bildungs- und Sprachniveau sowie der schweren Depression, welche typischerweise mit geminderten Kognitionsleistungen einhergehe, erklärbar seien.

Trotz der diagnostizierten Depression, wird dem Beschwerdeführer lediglich ein leichtgradiges Defizit der kognitiven Leistungsfähigkeit attestiert. Wenngleich dadurch völlig nachvollziehbar ist, dass gewisse Details vergessen gehen oder nur ungenau wiedergegeben werden und es somit zu Widersprüchen in den Aussagen kommen kann, werden die gänzlich entgegengesetzten und massiv widersprüchlichen Aussagen des Beschwerdeführers in keiner Weise erklärt. Zudem sind der vorliegende Sachverhalt und die geltend gemachten Asylgründe – selbst unter Berücksichtigung seines angeblich tiefen Bildungsniveaus, seiner intellektuellen Fähigkeiten sowie seiner psychischen Probleme – weder sehr komplex noch vielschichtig. Es handelt sich denn auch nicht um kleinere Unstimmigkeiten oder unterschiedliche Versionen einer Geschichte. Vielmehr machte der Beschwerdeführer beispielsweise nicht vereinbare Aussagen zu seiner schulischen Laufbahn (vgl. SEM-Akten A/5, Ziffer 1.17.04 und A/18, F 31-39, F 46-48, F 105 f. und F 108) oder seinen Aufenthaltsorten vor seiner Ausreise aus Pakistan (vgl. SEM-Akten A/5, Ziffer 2.01 sowie 5.01 und

A/18, F 71-79). Zudem brachte er hinsichtlich seiner Fluchtgründe verschiedene Sachverhalte vor, welche nicht einmal ansatzweise übereinstimmten (vgl. SEM-Akten A/5, Ziffern 7.01 sowie 7.02 und A/18, F 49 ff), ohne diesbezüglich eine plausible Erklärung abzugeben. Hierbei muten insbesondere seine Schilderungen bezüglich der angeblichen Schiesserei mit den Taliban, welche er erstmals in der Anhörung vorbrachte, unrealistisch sowie realitätsfern und damit unglaubhaft an (vgl. SEM-Akte A/18, F 49 und F 104-117). Darüber hinaus vermochte er in den Befragungen weder die vorgebrachten fluchtauslösenden Ereignisse mit den Taliban noch seinen Aufenthalt in F. _____ zeitlich übereinstimmend einzuordnen. Das SEM hat in der angefochtenen Verfügung unter Verweis auf die jeweiligen Textstellen in den Protokollen mehrere zu erheblichen Zweifeln Anlass gebende Aussagen des Beschwerdeführers angeführt. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die betreffenden Ausführungen im angefochtenen Entscheid (vgl. dort Seite 3 f., Ziffer II/1 und E. 4.1 hiervor) verwiesen werden.

6.2 Da vorliegend die Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen gemäss Art. 7 AsylG verneint wird, erübrigt es sich, die Asylrelevanz und damit die Schutzfähigkeit des pakistanischen Staates sowie das Bestehen innerstaatlicher Fluchtalternativen zu prüfen.

6.3 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer nicht glaubhaft machen konnte, im Zeitpunkt der Ausreise in Pakistan ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt gewesen zu sein, oder in begründeter Weise befürchten musste, solche Nachteile im Fall seiner Rückkehr dorthin in absehbarer Zukunft mit erheblicher Wahrscheinlichkeit erleiden zu müssen. Die Vorinstanz hat somit die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

7.

7.1 Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

7.2 Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

8.

8.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG).

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2, m.w.H.).

8.2

8.2.1 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK; SR 0.142.30]).

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK; SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

8.2.2 Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste er eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127, m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Wie den nachfolgenden Ausführungen (in E. 8.3.3) entnommen werden kann, können auch die gesundheitlichen Probleme des Beschwerdeführers nicht zur Unzulässigkeit des Vollzugs der Wegweisung führen (vgl. hierzu BVGE 2009/2 E. 9.1.3, m.w.H.)

8.2.3 Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

8.3

8.3.1 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

8.3.2 In Pakistan herrscht nach konstanter Rechtsprechung, trotz teilweise angespannter Lage, keine landesweite Situation allgemeiner Gewalt, die zur Annahme führen müsste, jede dorthin zurückkehrende Person sei mit erheblicher Wahrscheinlichkeit konkret gefährdet. Der Wegweisungsvollzug ist daher nicht generell unzumutbar (vgl. dazu etwa das Referenzurteil des BVGer E-3258/2018 vom 2. Juni 2020 E. 12.4.1 sowie die Urteile des BVGer D-4418/2018 vom 13. November 2019 E. 7.3.1 und E-5352/2017 vom 12. Februar 2019 E. 9.3.1, m.w.H.).

Soweit der Beschwerdeführer dem SEM vorwirft, es hätte abklären müssen, ob eine Rückkehr nach F. _____ respektive eine andere inländische Wohnsitzalternative für ihn zumutbar sei, ist vorab festzuhalten, dass er im vorinstanzlichen Verfahren hinsichtlich seiner Aufenthaltsorte vor seiner

Ausreise aus Pakistan widersprüchliche und unklare Angaben machte. In der BzP gab er zunächst an, von seiner Geburt bis zu seiner Ausreise in C._____ gelebt zu haben (vgl. SEM-Akte A/5, Ziffer 2.01). Als er nach seinem Reiseweg gefragt wurde, brachte er vor, er habe C._____ verlassen, nachdem der Krieg ausgebrochen sei, und sei nach E._____ geflüchtet, wo er sich zusammen mit seiner Familie (...) Monate in einem Flüchtlingslager aufgehalten habe. Anschliessend seien sie weiter nach F._____ gereist. Nach (...) Monaten sei er schliesslich alleine über N._____ illegal nach O._____ gelangt (vgl. SEM-Akte A/5, Ziffer 5.01). Gemäss seinen Angaben anlässlich der Anhörung verliess er C._____ bereits im Jahre (...) zusammen mit seiner Familie und lebte die nächsten (...) Jahre in F._____, wobei er immer wieder versteckt nach K._____ zurückgekehrt sei (vgl. SEM-Akte A/18, F 71, F 73, F 74 ff.). Weiter vermochte der Beschwerdeführer nicht eindeutig aufzuklären, ob er nur in C._____ oder auch in F._____ von den Taliban belästigt wurde (vgl. SEM-Akte A/18, F 84-101). Vor diesem Hintergrund kann der Vorinstanz nicht vorgeworfen werden, ihre Abklärungen zur Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs würden zu kurz greifen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer seine genauen Aufenthaltsorte vor seiner Ausreise zu verschleiern oder verheimlichen versucht hat.

Auch wenn die geltend gemachte konkrete Verfolgungsgefahr durch die Taliban nicht geglaubt wird, ist festzustellen, dass sich deren Macht- und Einflussbereich ohnehin nicht auf ganz Pakistan erstreckt, weshalb dem Beschwerdeführer grundsätzlich die Möglichkeit bleibt, sich allfälligen Belästigungen von deren Seite durch Wegzug in einen anderen Landesteil seines Heimatlandes – beispielsweise nach F._____, wo er sich unbestrittenermassen vor seiner Ausreise aufhielt – zu entziehen.

8.3.3 Zu prüfen bleibt, ob individuelle Gründe vorliegen, welche eine Rückkehr nach Pakistan als unzumutbar erscheinen lassen. Zusätzliche Gefährdungsindizien sind beim Beschwerdeführer jedoch nicht ersichtlich. So konnte er nicht glaubhaft machen, dass er einer konkreten Bedrohungssituation im Zusammenhang mit den Taliban ausgesetzt gewesen war. Auch andere Anhaltspunkte für eine individuelle Gefährdung lassen sich den Akten nicht entnehmen. Er war weder politisch aktiv, noch hatte er zu irgendeinem Zeitpunkt Probleme mit Behörden (vgl. SEM-Akte A/5, Ziffer 7.02).

Auf Beschwerdeebene machte der Beschwerdeführer geltend, seine Kernfamilie lebe seit (...) in der Provinz H._____ in Afghanistan. Aufgrund

seines insgesamt inkonsistenten Aussageverhaltens ist entgegen diesen Vorbringen jedoch anzunehmen, dass die Eltern sowie die Geschwister des Beschwerdeführers nach wie vor in F._____ leben. Die gegenteiligen Behauptungen vermochte er – wie von der Vorinstanz zu Recht festgestellt wurde – weder mit dem eingereichten Antragsformular des Migrationsamtes der Provinz H._____ in Afghanistan noch dem «Certificate», welchen beiden keine oder nur geringe Beweiskraft zukommt, glaubhaft zu machen. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die betreffenden vorinstanzlichen Erwägungen in der ergänzenden Vernehmlassung vom 19. Mai 2020 verwiesen werden (vgl. dort Ziffer 1 und 2 sowie E. 4.5 hier vor). An dieser Einschätzung ändern auch die nachträglich zu den Akten gelegten und teilweise mit Beschriftungen versehenen Fotoaufnahmen, welche angeblich seine drei Brüder und seinen Vater in H._____ zeigen sollen, nichts, zumal durch diese (Moment-) Aufnahmen ohnehin kein längerer Aufenthalt belegt wird. Da der Beschwerdeführer – wie er selber eingesteht – darüber hinaus auch nicht nachweisen kann, dass es sich bei den abgebildeten Personen um seine Familienangehörigen handelt, sind die Aufnahmen ohnehin nicht beweistauglich. Selbst wenn der Beschwerdeführer – wie behauptet – in Pakistan nicht mehr über seine Kernfamilie verfügen sollte, leben gemäss seinen eigenen Aussagen weitere Familienangehörige – namentlich seine Tanten und Onkel mütterlicher- sowie väterlicherseits – nach wie vor im Heimatland, womit er dort durchaus über ein verwandtschaftliches Netz verfügt (vgl. SEM-Akte A/5, Ziffer 3.01). Es kann somit – auch unabhängig des gesundheitlichen Zustandes der Eltern – davon ausgegangen werden, dass er bei einer Rückkehr einerseits auf eine gesicherte Wohnsituation und andererseits auf ein bestehendes familiäres sowie soziales Beziehungsnetz zurückgreifen kann, welches ihn bei einer Wiedereingliederung unterstützt.

Bis zu seiner Ausreise hat der Beschwerdeführer immer in Pakistan gewohnt und ist daher mit den dortigen Lebensumständen bestens vertraut. Je nach Aussage hat er bis zur achten Klasse die Schule besucht (vgl. SEM-Akte A/5, Ziffer 1.17.04). Selbst wenn er über keinen Schulabschluss verfügen sollte, hat er im familieneigenen (...) einige berufliche Erfahrung gesammelt. Als junger, alleinstehender und damit familiär ungebundener Mann hat er demgemäss durchaus Chancen, sich im Heimatstat eine Existenzgrundlage zu schaffen. Allfällige anfängliche wirtschaftliche Reintegrationsschwierigkeiten stehen dem Vollzug ebenfalls nicht entgegen, da blosse soziale oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, von denen die ansässige Bevölkerung betroffen ist (beispielsweise Mangel an Arbeitsplätzen), keine existenzbedrohende Situation zu begründen vermögen

(vgl. BVGE 2010/41 E. 8.3.6). Im Übrigen kann ihm auch die Rückkehrhilfe der Schweiz den Wiedereinstieg in Pakistan erleichtern (vgl. Art. 62 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen [AsyIV 2; SR 142.312]).

Den Akten ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer an Depressionen leidet und deswegen in der Schweiz medikamentös behandelt wird (vgl. SEM-Akte A/18, F 131 f. sowie Austrittsbericht der (...) vom 5. Februar 2019, Seite 4 und Arztbericht der (...) vom 20. April 2020, Seite 1). In Bezug auf die geltend gemachten psychischen Beschwerden ist festzuhalten, dass nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs geschlossen werden könnte, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung stünde und eine Rückkehr einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes führen würde. Dabei wird als wesentlich die allgemeine und dringende medizinische Behandlung erachtet, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt jedenfalls noch nicht vor, wenn im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. hierzu BVGE 2009/2 E. 9.3.2, m.w.H.; BVGer E-3954/2018 vom 24. Juli 2018 E. 9.4.2 sowie E-3207/2019 vom 12. August 2019 E. 7.1). Die Gesundheitsversorgung von Personen mit psychischen Erkrankungen in Pakistan zeigt sich gestützt auf mehrere Quellen wie folgt: Adäquate psychiatrische Behandlungen im öffentlichen Bereich seien nur sehr beschränkt verfügbar (vgl. hierzu Landinfo, Respons Pakistan: Syreangrep – strafferammer og helsetilbud, 30.10.2018, <<https://landinfo.no/wp-content/uploads/2018/10/Pakistan-respons-Syreangrep-strafferamme-og-helsetilbud-30102018.pdf>>; ALI, T. ET GUL, SANA, Community Mental Health Services in Pakistan: Review Study From Muslim World, 2000-2015, in: Psychology, Community & Health, 2018, Vol. 7(1), <<https://pch.psychopen.eu/article/download/224/pdf>>, zuletzt abgerufen am 13.07.2020). Das nationale Budget für die psychische Gesundheitsversorgung in Pakistan sei extrem tief (vgl. dazu Express Tribune, Mental health issues: ignored and denied, 25.01.2019, <<https://tribune.com.pk/story/1896032/6-mental-health-issues-ignored-denied/>>, zuletzt aufgerufen am 13.07.2020). Dementsprechend gebe es auch nur sehr wenige Psychiater und Psychologen (circa 1 Psychiater pro 0.5–1 Million Einwohner), wovon die meisten in den Stadtzentren, nicht aber in den ländlichen Gegenden tätig seien (vgl. The News, Call for allocating budget for mental health, 03.02.2019, <<https://www.thenews.com.pk/print/426903-call-for-allocating-budget-for-mental-health>>; Human Rights Commission

of Pakistan (HRCP), State of Human Rights in 2018, 04.2019, <<http://hrcp-web.org/publication/wp-content/uploads/2019/04/State-of-Human-Rights-in-2018-English.pdf>>, zuletzt abgerufen am 13.07.2020). Auch wenn die Versorgung im öffentlichen Gesundheitswesen in Pakistan grundsätzlich kostenfrei wäre, seien die Einrichtungen völlig überlastet und Patienten müssten, neben den Kosten für den Transport zu den Spitälern und den Aufenthalt, einen Grossteil der Behandlungen und Medikamente selber bezahlen (vgl. hierzu World Health Organization [WHO], Primary Care Systems Profiles & Performance [PRIMASYS], 2017, <<https://www.who.int/alliance-hpsr/projects/AHPSR-Pakistan-061016.pdf>>; Department of Foreign Affairs and Trade [DFAT], DFAT country Information Report Pakistan, 20.02.2019, <<https://www.dfat.gov.au/sites/default/files/country-information-report-pakistan.pdf>>; zuletzt abgerufen am 13.07.2020). Auch wenn der Zugang zu einer adäquaten Gesundheitsversorgung für psychisch erkrankte Personen in Pakistan erheblich erschwert ist, ist davon auszugehen, dass ein solcher – soweit er nach mehr als vier Jahren in der Schweiz weiterhin darauf angewiesen sein sollte – für den Beschwerdeführer dennoch besteht, da er in seiner Heimat über ein tragfähiges familiäres Umfeld verfügt, welches ihm aus finanzieller Sicht den Zugang zu einer angemessenen psychiatrischen Versorgung ermöglichen könnte (der Beschwerdeführer machte namentlich geltend, seine Familie habe seine Ausreise nach Europa finanziert [vgl. SEM-Akte A/5, Ziffer 5.02]). Sollte der Beschwerdeführer auf eine unerlässliche Behandlung angewiesen sein, stünde es ihm im Rahmen der Rückkehr offen, vor der Ausreise bei der Vorinstanz einen Antrag auf individuelle medizinische Rückkehrhilfe zu stellen, welche unter anderem auch in Form der Mitgabe von Medikamenten bestehen kann (vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG; Art. 75 AsylV 2). Damit wäre namentlich in einer Anfangsphase seine medizinische Betreuung sicherstellt. Gemäss psychiatrischem Bericht von (...), (...), vom 20. April 2020, ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer den Herausforderungen einer Ausweisung psychisch nicht gewachsen sei und dies auch bei optimaler Nutzung verfügbarer Therapien nicht sein werde. Die Behandlungsprognose stuft er als sehr beschränkt ein, denn trotz adäquater Pharmakotherapie und verlässlicher Wahrung der angebotenen Behandlungskontakte sei eine Chronifizierung der psychiatrischen Erkrankung bei dem vorliegenden Schweregrad nicht zu verhindern gewesen und werde dies auch prognostisch kaum sein. Einen wesentlichen Anteil daran habe der Stand des Asylbeziehungsweise Beschwerdeverfahrens: Mit einer realen Integrationsperspektive, einer Tagesstruktur und inhaltlicher Füllung des Alltags sei auch die medizinisch-psychiatrische Prognose erfahrungsgemäss deutlich besser. Während die diagnostischen Feststellungen der behandelnden Ärzte

nicht in Zweifel gezogen werden, kommt das Gericht bezüglich der zu erwartenden gesundheitlichen Entwicklungen im Falle einer Heimkehr zu einem anderen Schluss: Ausgehend von weiterhin intakten Familienverhältnissen und der zu erwartenden Übernahme von Verantwortung und Sorge durch die Eltern, Geschwister und weiteren Verwandten ist anzunehmen, dass dem Beschwerdeführer im Kreise seiner Familie in seiner Heimat am besten geholfen werden kann. Darüber hinaus bleibt anzumerken, dass die Depression überwiegend auf einer generellen Angst vor seiner Ausschaffung und der Perspektivlosigkeit im Zusammenhang mit seinem unsicheren Aufenthaltsstatus beruhen dürfte. Gemäss psychiatrischem Arztbericht vom 20. April 2020 versteht der Beschwerdeführer seine schwere depressive Entwicklung denn primär auch als unausweichliche Reaktion auf seine aktuelle Lebenssituation. Dabei handelt es sich um ein Phänomen, welches eine Vielzahl von Asylsuchenden betrifft, welche ebenso mit der Situation einer möglichen Rückführung in ihr Heimatland konfrontiert sind, weshalb ihnen unter dem Gesichtspunkt eines Wegweisungsvollzugshindernisses grundsätzlich keine eigenständige Bedeutung zukommt. Es ist somit nicht davon auszugehen, dass eine Rückkehr nach Pakistan zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung seines Gesundheitszustandes führen würde. Das Vorliegen einer medizinischen Notlage des Beschwerdeführers ist bei einer Rückkehr in den Heimatstaat im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG auch bei einer allenfalls benötigten Weiterbehandlung zu verneinen. Seine psychische Erkrankung stellt demzufolge kein Wegweisungsvollzugshindernis dar.

8.3.4 Insgesamt erweist sich der Vollzug der Wegweisung – namentlich eine Wohnsitzalternative innerhalb Pakistans – in Anbetracht aller Umstände – insbesondere auch, was den gesundheitlichen Zustand des Beschwerdeführers anbelangt – als zumutbar.

8.4 Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

8.5 Die aktuellen Massnahmen im Zusammenhang mit der weltweiten Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit (Covid-19) sind aufgrund ihrer vorübergehenden Natur nicht geeignet, die obigen Schlussfolgerungen in Frage zu stellen. Würden diese im vorliegenden Fall den Vollzug der Wegweisung

vorübergehend verzögern, so würde dieser zwangsläufig zu einem späteren, angemessenen Zeitpunkt erfolgen (vgl. hierzu die Urteile des BVGer E-1312/2020 vom 5. Mai 2020 E. 11.6, D-4796/2019 vom 27. April 2020 E. 8.9, D-1557/2020 und D-1554/2020 beide vom 23. April 2020 E. 7.4, E-895/2020 vom 15. April 2020 E. 9.6, D-1707/2020 vom 15. April 2020, E-6856/2017 vom 6. April 2020 E. 9, D-5461/2019 vom 26. März 2020 E. 7 und D-1282/2020 vom 25. März 2020 E. 5.5; EMARK 1995 Nr. 14 E. 8d und e).

8.6 Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

9.

Aus den angestellten Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und angemessen ist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG; Art. 1 – 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]). Nachdem mit verfahrensleitender Verfügung vom 3. Oktober 2019 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen worden ist und sich die finanziellen Verhältnisse gestützt auf die Aktenlage bisher nicht verändert haben, weshalb weiterhin von der Bedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen ist, sind ihm keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das SEM und die zuständige kantonale Migrationsbehörde.

Der vorsitzende Richter:

Die Gerichtsschreiberin:

Hans Schürch

Kathrin Rohrer

Versand: